



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
Leistungen-Krankenversiche-  
rung@bag.admin.ch und  
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Verhandlung der Tarife der Analysenliste Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Verhandlung der Tarife der Analysenliste zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage aus den folgenden Überlegungen ab:

Es ist zu erwarten, dass die Prozesse durch die Vielzahl an notwendigen Tarifverhandlungen eher verlängert als beschleunigt werden. Zudem ist mit einem enormen personellen Mehraufwand bei den Versichererverbänden, den Leistungserbringenden und den Kantonen rund um die neu auszuhandelnden Tarifverträge zu rechnen (Tarifverhandlungen, Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren etc.). Die erhoffte kostendämpfende Wirkung dieser Vorlage erscheint generell zweifelhaft. Ein allfälliges Einsparpotential würde aber auf jeden Fall durch die erwähnten hohen Mehraufwände zunichte gemacht.

Für die Detailbeurteilung verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Beilage:*

Antwortformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Verhandlung der Tarife der Analysenliste

### Vernehmlassung

## Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache\* : Deutsch

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation\* : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Kategorie\* : Kanton

Kontaktperson\* : Markus Dörig

Adresse\* : Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon\* : 071 788 93 11

E-Mail\* : info@rk.ai.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#). Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.)

Datum\* : Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

### Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an [Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränken.

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Verhandlung der Tarife der Analysenliste

### Vernehmlassung

#### I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Die vorgeschlagenen KVG-Anpassungen erscheinen der Standeskommission nicht sinnvoll und werden deshalb abgelehnt. Die von den Motionären erhofften Ziele der Vorlage (Beschleunigung der Prozesse, bremsen des Anstiegs der Gesundheitskosten) können so nicht erreicht werden. Im Gegenteil besteht die grosse Gefahr, dass sich die Prozesse verlängern und Mehrkosten verursachen.

Mit dieser Vorlage soll ein heute funktionierender Prozess, bei dem eine Bundesbehörde eine abschliessende Liste mit zur OKP zugelassenen Leistungen, welche die WZW-Kriterien erfüllen, erlässt, und diese gleichzeitig auch noch tarifarisch bewertet, in mehrere Prozesse aufgeteilt werden. Neu müsste die Bundesbehörde immer noch die WZW-Prüfung durchführen und eine Liste erlassen. Danach müssten sich die Tarifpartner auf eine Tarifart und eine Tarifhöhe einigen und einen Tarifvertrag ausarbeiten. Dieser Tarifvertrag müsste sodann durch die zuständigen - kantonalen oder nationalen - Behörden genehmigt werden. Im Fall einer Nichtgenehmigung müsste der Tarif wieder behördlich - in den meisten Fällen wohl durch die Kantone - festgesetzt werden, mit der Gefahr, dass der eine oder andere Tarifpartner gegen diesen Entscheid rekurriert.

Bei einer solchen Neuordnung der Prozesse müsste mit einem enormen personellen Mehraufwand bei den Kantonen und den beteiligten Tarifpartnern gerechnet werden. Die medizinische Laborlandschaft der Schweiz ist durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren (Praxislabor, Spitallabor etc.) geprägt, welche nicht einem einzigen Verband angeschlossen sind. Es ist daher damit zu rechnen, dass jeweils mehrere Tarifverhandlungen geführt werden müssten und diese Verhandlungen die Prozesse nicht gerade beschleunigen. Auch die Kantone müssten jeweils mehrere Tarifverträge genehmigen. Die Kantone drohen zudem in kantonale Tariffestsetzungsverfahren verwickelt zu werden für Leistungen, bei welchen es keinen Sinn ergibt, dass diese nicht national einheitlich abgegolten werden (z.B. überregionale Grosslabore).

Was die erwartete kostendämpfende Wirkung dieser Vorlage angeht, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den heute in der AL erfassten Tarifen um Höchsttarife handelt. Es wäre daher auch heute den Tarifpartnern bereits gestattet, tiefere Tarife festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin jedoch noch nie Gebrauch gemacht. Ein allfälliges Einsparpotential würde zudem durch die oben erwähnten hohen Mehraufwände zunichte gemacht.

#### II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

##### 1. Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

###### 1.1 Artikel 52

Akzeptanz:  
Ablehnung

Bemerkungen:

# **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung**

## **Verhandlung der Tarife der Analysenliste**

### **Vernehmlassung**

#### **1.2 Übergangsbestimmung**

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

#### **1.3 Weitere Vorschläge / Anregungen**

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.